



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz
BMVRDJ - IV 1 (Materielles Strafrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Peter Kastner

Geschäftszahl:
VA-6100/0005-V/1/2019

Datum: 14. OKT. 2019

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz
geändert werden (StVG-Novelle 2019)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMVRDJ-5638.025/0003-IV 1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Begleitschreiben vom 29. August 2019 zu der Zahl BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019 übersandten Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019), gibt die Volksanwaltschaft innerhalb offener Frist nachstehende

Stellungnahme

ab.

1. Wie in dem Vorblatt zum vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebracht, haben sich in der Vollzugspraxis seit der letzten größeren Novelle des Strafvollzugsgesetzes Problemstellungen ergeben, die auf Basis der geltenden Rechtslage nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Teile des Strafvollzugsgesetzes sind auch nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Anpassung.

2. Im Einzelnen hat sich der Entwurf zum Ziel gesetzt, 40 - auf den Seiten 3 und 4 des Vorblattes genannte - Maßnahmen umzusetzen, darunter die Einführung der Möglichkeit der Videotelefonie

als Vergünstigung (Punkt 11), die Elimination, Insassen als besondere Sicherheitsmaßnahme eine Zwangsjacke anlegen zu können (Punkt 24), sowie die Streichung der Einschränkung von Telefongesprächen als Ordnungsstrafe (Punkt 27).

Alle drei Maßnahmen werden begrüßt, wenngleich aus präventiver Sicht anzustreben ist, dass das Führen von Telefongesprächen mittels Videotelefonie künftig nicht an eine Entscheidung des Anstaltsleiters gemäß § 24 Abs. 3 StVG gebunden ist.

3. Kritisch sieht die Volksanwaltschaft § 20a Abs. 1 des Entwurfes. Auch wenn mit der Bestimmung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, vollzugsbehördliche Aufgaben durch Dritte besorgen zu lassen, so wird mit ihr, was die medizinische Betreuung durch Strafvollzugsbedienstete betrifft, eine Verwaltungspraxis festgeschrieben, die von der Volksanwaltschaft abgelehnt wird.

Verwiesen wird auf die mit Datum vom 27. Jänner 2017 zu der Zahl VA-BD-J/0738-B/1/2015 ausgesprochene Empfehlung, wonach ausschließlich ausgebildetes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal auf Krankenabteilungen und in den Ordinationen der Justizanstalten Dienst versehen soll, wobei sicherzustellen ist, dass dieses Personal keine Aufsichtsfunktionen ausübt.

Wie im Begründungsteil näher ausgeführt, stützt sich die Empfehlung u.a. auf den Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die österreichische Bundesregierung (CPT/Inf [2015] 34 Punkt 78).

Im Falle einer Beschlussfassung des § 20a Abs 1 würde damit eine gesetzliche Grundlage erfahren, was internationalen Standards zuwiderläuft¹.

Wünschenswert wäre stattdessen, den Einsatz ziviler Fachkräfte in den Betrieben zu verankern, indem nicht nur die berufliche Ausbildung, sondern jedwede berufliche Tätigkeit in § 20a aufgenommen wird.

4. Was die Textierung des § 73 Abs. 1 betrifft, lassen die Erläuterungen erkennen, dass unter Zweckmäßigkeit der Behandlung deren Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Vollzugsverwaltung ver-

¹ Zur Stellung und Ausbildung des Gesundheitspersonals in den Justiz(vollzugs)anstalten vgl nur die zahlreichen Nachweise bei *Kriebaum*, Folterprävention in Europa (2000) 399 ff.

standen wird. In dem Text des § 73 Abs. 1 kommt dies allerdings nicht zum Ausdruck, zumal unzweckmäßige im Sinn von medizinisch nicht indizierte Zahnbehandlungen bereits gegenwärtig nicht durchgeführt werden dürfen.

5. Die Ergänzung des § 99 Abs. 1 um die Zif 3 wird ausdrücklich begrüßt, wird doch damit eine bestehende Ungleichbehandlung zwischen Strafgefangenen und Untergebrachten behoben.

6. Absatz 3 des § 101b sollte eine Ergänzung dahingehend erfahren, dass sicherzustellen ist, dass jene Räumlichkeiten, in denen mit einer Entblößung verbundene körperliche Durchsuchungen durchgeführt werden, nicht kameraüberwacht sind und von dritten Personen nicht eingesehen werden können.

7. Was die Ergänzung des § 152a Abs. 1 anlangt, wird nicht übersehen, dass es für die Vollzugsverwaltung entlastend ist, von der Möglichkeit technischer Einrichtungen zu Wort- und Bildübertragung Gebrauch zu machen. Wünschenswert ist allerdings, dass sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von dem Insassen gewinnt. Bevorzugt wird daher die Anhörung in den Justizanstalten, zumal dort auch die Behandler und Betreuer befragt werden können, was dem Gericht hilft, ein noch vollständigeres Bild von dem Insassen zu bekommen.

8. Vermisst wird in dem vorliegenden Entwurf die Aufnahme legislatischer Anregungen, die die Volksanwaltschaft zur medizinischen Behandlung und Betreuung von Insassen erstattet hat. Diese Anregungen finden sich zum Teil in den Berichten der Volksanwaltschaft an den National- und Bundesrat, zum Teil wurden sie dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gesondert übermittelt.

Im Einzelnen sind dies:

- die Ergänzung des § 66 Abs. 1 dahingehend, dass Inhaftierte einen Anspruch auf präventive Gesundheitsvorsorge haben (vgl. Parlamentsbericht 2018, Kontrolle öffentliche Verwaltung, Seite 193),
- die gesetzliche Verankerung in § 68a StVG, wonach akzeptierende Drogenarbeit und das sogenannte Akzeptanzparadigma neben dem Abstinenzparadigma als „state of the art“ gelten sowie

- die Anregung, dass die Genehmigung (und nicht erst der Rechtsschutz) für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 letzter Satz dem Gericht zukommen soll.

9. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei letztlich angemerkt, dass es sich bei § 13b (Abs. 4) um eine lex fugitiva handelt und die Bestimmung ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 10 Abs. 1 Zif 7 B-VG hat. Als Teil eines Bundespolizeistrafgesetzes sollte sie daher entweder in Art. III EGVG oder in den § 84 ff SPG Aufnahme finden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of loops and strokes, positioned above the printed name.

Volksanwalt Werner AMON, MBA